

## **ANHANG 3/I: SCHIEDSRICHTERORDNUNG 2009:**

### **SCHIEDSRICHTERORDNUNG**

Die Schiedsrichterordnung regelt für alle Verbandskörperschaften (VK) des ÖKV die Ausbildung, Ernennung und den Einsatz der Schiedsrichter des ÖKV für den Leistungsbereich des Windhunderennsports - Coursingsportes. Sie wurde vom Vorstand des ÖKV in seiner Sitzung am 25.04.2018 beschlossen und tritt mit 01.05.2018 in Kraft.

#### **Pkt. 1: Allgemeine Bestimmungen**

Die Schiedsrichter haben im Hundewesen ein Ehrenamt auszuüben, welches sie vor eine sachlich schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe stellt. Sie haben nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln und ihre Entscheidungen zu fällen. Um diese Aufgabe zu erfüllen, bedarf es gediegener Fachkenntnis, Entschlusskraft und Verantwortungsfreudigkeit. Von der Leistung der Schiedsrichter, ihrer charakterlichen Zuverlässigkeit und ihrer vorbildlichen Haltung in allen Lebensbereichen, hängen Bestand des Windhunderennsports und damit auch die Weiterentwicklung in der Hundezucht, damit auch das Ansehen und die Erfolge aller kynologischer Bestrebungen im In - und Ausland ab.

#### **Pkt. 2: Zulassung als Schiedsrichter - Anwärters:**

1. Als Schiedsrichteranwärter für Windhunderennen können dem Vorstand des ÖKV von einer Verbandskörperschaft (VK), die sich mit der Zucht oder der Ausbildung der betreffenden Ausbildungssparte befasst, oder von einem Vorstandsmitglied des ÖKV, nur Personen vorgeschlagen werden, die nachstehende Bedingungen erfüllen:
2. Mindestens fünfjährige Mitgliedschaft in einer VK (VK/Rennverein).
3. Ernannter Bahnbeobachter des ÖKV für Windhunderennen.
4. Nachweis über erfolgreiche Betätigung als Rennleiter bei einer VK (VK/Rennverein).
5. Österreichische Staatsbürgerschaft und/oder ordentlicher Wohnsitz seit mindestens fünf Jahren in Österreich.
6. Geistige und körperliche Eignung zum Ehrenamt als Schiedsrichter.
7. Bezug der Verbandszeitschrift "UNSERE HUNDE"
8. Der Name des Schiedsrichter - Anwärters wird im Verbandsorgan "Unsere Hunde" veröffentlicht.
9. Wenn keine oder unbegründete Einsprüche innerhalb von 4 Wochen ab Veröffentlichung erfolgen, bestätigt der ÖKV Vorstand den vorgeschlagenen Schiedsrichter - Anwärters.
10. Der Anwärters wird in die Schiedsrichterliste des ÖKV, als Anwärters aufgenommen und erhält vom ÖKV eine Ausbildungskarte.
11. Ab dem Tag der Veröffentlichung hat die Ausbildung und die Ernennung zum Schiedsrichter in fünf Jahren mit Erfolg abgeschlossen zu sein. Ist dies nicht der Fall erlischt seine Anwartschaft und er kann nicht mehr zum Schiedsrichter ernannt werden.
12. Alle durch die Ausbildung und Prüfung des Schiedsrichteranwärters entstehenden Kosten trägt der Anwärters.

#### **Pkt. 3: Ausbildung des Schiedsrichter - Anwärters**

Der durch die VK eingegebene und durch den ÖKV bestätigte Schiedsrichter - Anwärters hat sich einer praktischen und theoretischen Ausbildung zu unterziehen.

##### **1.0 Die theoretische Ausbildung des Schiedsrichter - Anwärters:**

Im Rahmen der theoretischen Ausbildung ist die Teilnahme an ÖKV Seminaren für die Schiedsrichter – Anwärters erforderlich, und zwar:

1. Teilbereich: Rassekunde, Anatomie

## Anhang 3 zur ÖKV Windhunde Rennsportordnung 28.01.2009

2. Teilbereich: Genetik, Organisation des ÖKV, der FCI
  3. Teilnahme an den Bahnbeobachter, Schieds- und Coursingrichtertagungen
- 2.0 Die praktische Ausbildung des Schiedsrichter - Anwärters:
1. Die praktische Ausbildung des Anwärters ist durch viermaliges Proberichten bei (CCLA/CACIL) Windhunderennen unter dem amtierenden Schiedsgericht nachzuweisen.
  2. Die Proberichten sind von der den Schiedsrichteranwärter betreuenden VK beim Leistungsreferat zu beantragen.
  3. Wird ein Proberichten als "NICHT ENTSPRECHEND" beurteilt, ist eine Wiederholung möglich.
  4. Das Ergebnis des Proberichtens und die vom Anwärter ausgefüllten Unterlagen (Aufzeichnung über das Renngeschehen) sind binnen 14 Tagen vom amtierenden Schiedsgericht oder der VK an den ÖKV – Leistungsreferenten zu senden.
  5. Das erste Proberichten kann frühestens nach Ablauf der Einspruchsfrist (4 Wochen nach Veröffentlichung der Anwartschaft in der "UH") erfolgen.
  6. Nach positiver Absolvierung der vier Proberichten ist das Prüfungsrichten von der den Schiedsrichteranwärter betreuenden VK beim Leistungsreferat zu beantragen
  7. Das Prüfungsrichten ist vom Anwärter selbstständig und allein durchzuführen, wobei das amtierende Schiedsgericht die fachliche Eignung feststellen muss.
  8. Wird das Prüfungsrichten als "NICHT ENTSPRECHEND" beurteilt, ist eine einmalige Wiederholung frühestens nach Ablauf von sechs Monaten möglich.
  9. Das Ergebnis des Prüfungsrichtens und die vom Anwärter ausgefüllten Unterlagen (Aufzeichnung über das Renngeschehen) sind binnen 14 Tagen vom amtierenden Schiedsgericht oder der zuständigen VK an den ÖKV – Leistungsreferenten zu senden.
- 3.0 Die kommissionelle Prüfung des Schiedsrichter - Anwärters:
1. Nach erfolgter theoretischer und praktischer Ausbildung und dem positiv bewerteten Prüfungsrichten, meldet die Verbandskörperschaft (VK) die den Anwärter vorgeschlagen hat, diesen schriftlich zur kommissionellen Prüfung an.
  2. Die Prüfungskommission wird vom ÖKV– Leistungsreferenten einberufen. Die Prüfung soll im Verbandslokal des ÖKV abgehalten werden.
  3. Es sollen zu einer Prüfung nicht mehr als vier Anwärter zugelassen werden.
  4. Die Prüfungskommission besteht mindestens aus dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten des ÖKV als Vorsitzenden, dem Leistungsreferenten des ÖKV, zwei Mitgliedern der ÖKV Windhunde Rennsport Kommission, und einem Vertreter (Schiedsrichter/Rennleiter) aus der VK (VK/Rennverein) des Schiedsrichteranwärters.
  5. Vor der Prüfungskommission hat der Anwärter schriftlich (ca. 20 Minuten) ein kynologisches Thema zu bearbeiten und anschließend darüber ein Kurzreferat (10 min.) zu halten.
  6. Bei dieser Prüfung sollen die Eignung des Anwärters für das Richteramt, sein kynologisches Allgemeinwissen und die notwendigen Spezialkenntnisse der Ausbildungssparte Windhunderennen, festgestellt werden.
  7. Fragen aus folgenden Wissensgebieten werden gestellt:
    - Rassekunde, Anatomie,
    - Genetik, Organisation des ÖKV, der FCI
    - Ausbildungsmethodik, Prüfungsordnungen (Reglemente)
    - Allgemeiner Hundesport, Spezialgebiet des Anwärters
  8. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Anwärter sofort mündlich bekannt gegeben.
  9. Der Anwärter hat die Prüfung bestanden, wenn sich die Mehrheit der Kommissionsmitglieder dafür ausspricht.
  10. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
  11. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
  12. Wird die kommissionelle Prüfung als Nichtentsprechend beurteilt, ist eine Wiederholung frühestens nach Ablauf von sechs Monaten möglich.
  13. Es ist nur eine Wiederholung zulässig.

#### **Pkt. 4: Die Ernennung zum ÖKV Schiedsrichter für Windhunderennen:**

1. Hat der Schiedsrichteranwärter die vorgeschriebenen Prüfungen mit Erfolg bestanden, so wird er über Antrag des Leistungsreferenten des ÖKV mit Beschluss des Vorstandes des ÖKV zum Schiedsrichter für das Windhunderennenwesen ernannt.
2. Die Ernennung wird im Verbandsorgan "Unsere Hunde" veröffentlicht.

#### **Pkt. 5: Rechte und Pflichten der Schiedsrichter:**

Ein Schiedsrichter darf sein Amt nur auf Veranstaltungen ausüben, die vom ÖKV oder der FCI anerkannt sind. Ein Schiedsrichter darf grundsätzlich alle Hunde, ohne Rücksicht auf Rasse, Abstammung in ihrer Sparte beurteilen.

1. Er muss Mitglied in einer VK sein.
2. Auslandseinsätze sind frühestens nach zweijähriger Tätigkeit oder 8 Schiedsrichtertätigkeiten möglich.
3. Bei einer Einladung zu einer Veranstaltung im Ausland, darf ein Schiedsrichter nur dann sein Amt ausüben, wenn seine Freigabe durch den ÖKV erfolgt ist.
4. Ebenso darf ein ausländischer Schiedsrichter in Österreich nur dann richten, wenn seine Freigabe über den ÖKV vom für ihn zuständigen Dachverband eingeholt worden ist.
5. Ein Schiedsrichter ist nicht zur Annahme, die an ihn durch einen Veranstalter ergangene Einladung zu richten, verpflichtet.
6. Er hat jedoch dem Veranstalter seine Zu - bzw. Absage unverzüglich mitzuteilen.
7. Kann eine gegebene Zusage nicht eingehalten werden, so ist der Veranstalter sofort zu verständigen.
8. Es ist einem Schiedsrichter nicht gestattet, sich einem Verein (Veranstalter) zum Richten anzubieten.
9. Ein Schiedsrichter darf nicht richten:
  - a. Hunde, die seinem Eigentum (Miteigentum) stehen
  - b. Hunde, die in den letzten drei Monaten vor dem Rennen in seinem Eigentum (Miteigentum) standen
  - c. Hunde, die in seinem Haushalt gehalten werden; oder Personen gehören, die in Hausgemeinschaft mit dem Schiedsrichter leben
10. Ein Schiedsrichter ist verpflichtet, sich fachlich weiterzubilden und Einladungen zu Tagungen oder Seminaren des ÖKV Folge zu leisten und bei diesen während der gesamten Dauer anwesend zu sein.
11. Bei zweimaligem Fernbleiben von der Schiedsrichtertagung, aus welchen Gründen immer, darf die Schiedsrichtertätigkeit erst wieder nach der nächsten besuchten Tagung ausgeübt werden.
12. Der Schiedsrichter kann ohne Angaben von Gründen seine Streichung aus der Richterliste des ÖKV verlangen.
13. Wenn ein ernannter und bestätigter Schiedsrichter keiner Verbandskörperschaft des ÖKV angehört, oder der Bezug der Zeitschrift "UNSERE HUNDE" nicht nachweisen kann, so ist mit Beschluss des Vorstandes des ÖKV sein Schiedsrichteramt als ruhend aus formalen Gründen zu erklären.
14. Es besteht die Möglichkeit der Wiederaufnahme.
15. Bei Verstößen gegen die Pflichten des Schiedsrichters sowie allen Verfehlungen die sich gegen die grundsätzlichen Richtlinien für die Ausübung des Schiedsrichteramtes ergeben, ist ein Disziplinarverfahren gemäß § 19 der ÖKV Satzung einzuleiten.

#### **Pkt. 6: Erweiterung vom Schiedsrichter zum Coursingrichter:**

1. Schiedsrichter können erst erweitern, wenn diese die Ausbildung und Ernennung zum Schiedsrichter für den Windhunde Rennsport erfolgreich abgeschlossen haben.

### Anhang 3 zur ÖKV Windhunde Rennsportordnung 28.01.2009

2. Vor Eingabe durch die VK ist der Nachweis über die praktische Betätigung bei CCLA/CACIL Coursings analog Pkt. 2 (3.) der Coursingrichterordnung zu erbringen.
3. Vor der Eingabe des Anwärters an das ÖKV Leistungsreferat, ist von der, den Anwärter betreuenden VK, das Einvernehmen mit der Windhunde Rennsport Kommission herzustellen.
4. Die Proberichten sind von der den Coursingrichteranwärter betreuenden VK rechtzeitig beim ÖKV Leistungsreferat zu beantragen.
5. Die praktische Ausbildung des Anwärters ist durch viermaliges Proberichten bei Coursingveranstaltung mit CCLA oder CACIL Vergabe, unter dem amtierenden internationalen Coursingrichtern nachzuweisen.
6. Wird ein Proberichten als "NICHT ENTSPRECHEND" beurteilt, ist eine Wiederholung möglich.
7. Das Ergebnis der Proberichten und die vom Anwärter ausgefüllten Unterlagen (Bewertungsliste) sind binnen 14 Tagen von der betreuenden VK an den ÖKV – Leistungsreferenten zu senden.
8. Das erste Proberichten kann frühestens nach Ablauf der Einspruchsfrist (4 Wochen nach Veröffentlichung der Anwartschaft in der "UH") erfolgen.
9. Nach positiver Absolvierung der vier Proberichten ist das Prüfungsrichten von der, den Anwärter betreuenden VK, beim Leistungsreferat zu beantragen.
10. Das Prüfungsrichten ist vom Anwärter selbstständig und allein durchzuführen, wobei der beaufsichtigende Coursingrichter die fachliche Eignung feststellen muss.
11. Wird das Prüfungsrichten als "NICHT ENTSPRECHEND" beurteilt, ist eine einmalige Wiederholung frühestens nach Ablauf von sechs Monaten möglich.
12. Das Ergebnis des Prüfungsrichtens und die vom Anwärter ausgefüllten Unterlagen (Bewertungsliste und Prüfungsprotokoll) sind binnen 14 Tagen von der betreuenden VK an den ÖKV – Leistungsreferenten zu senden.

#### **Pkt. 7: Erweiterung vom Gebrauchshunderichter zum Schiedsrichter:**

1. Der Antrag an den Vorstand des ÖKV kann von einer Verbandskörperschaft (VK) die sich mit der Zucht oder der Ausbildung für das Windhunderennenwesen der betreffenden Ausbildungssparte befasst, oder von einem Vorstandsmitglied des ÖKV eingebracht werden.
2. Der Gebrauchshunderichter muss den Nachweis erbringen, mindestens einen Windhund zur Lizenzprüfung und zu Windhunderennen geführt haben.
3. Vor der Eingabe des Gebrauchshunderichters an das ÖKV Leistungsreferat, ist von der den Anwärter betreuenden VK, das Einvernehmen mit der Windhunde Rennsport Kommission herzustellen.
4. Die erforderlichen zwei Bahnbeobachter-Anwartschaften und vier Proberichten zum Schiedsrichter sind von der, den Schiedsrichteranwärter betreuenden VK rechtzeitig beim ÖKV Leistungsreferat zu beantragen.
5. Wird eine Anwartschaft/ Proberichten als „NICHT ENTSPRECHEND" beurteilt, ist eine Wiederholung möglich.
6. Das Ergebnis der Anwartschaften/Proberichtens und die vom Anwärter ausgefüllten Unterlagen (Aufzeichnung über das Renngeschehen) sind binnen 14 Tagen vom amtierenden Schiedsgericht an den ÖKV – Leistungsreferenten zu senden.
7. Nach positiver Absolvierung der zwei Bahnbeobachter-Anwartschaften und vier Proberichten ist das Prüfungsrichten von der, den Schiedsrichteranwärter betreuenden VK beim ÖKV - Leistungsreferat zu beantragen.
8. Das Prüfungsrichten ist vom Anwärter selbstständig und allein durchzuführen, wobei das amtierende Schiedsgericht die fachliche Eignung feststellen muss.
9. Wird das Prüfungsrichten als "NICHT ENTSPRECHEND" beurteilt, ist eine einmalige Wiederholung frühestens nach Ablauf von sechs Monaten möglich.
10. Das Ergebnis des Prüfungsrichtens und die vom Anwärter ausgefüllten Unterlagen (Aufzeichnung über das Renngeschehen) sind binnen 14 Tagen von der betreuenden VK an den ÖKV – Leistungsreferenten zu senden.